



**SAC - Regionalzentrum
Sportklettern
Graubünden**
www.rzgr.ch

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpino Svizzer



Statuten für SAC-Regionalzentrum Sportklettern Graubünden

Vom 14. Februar 2020

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "SAC Regionalzentrum Sportklettern Graubünden" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Verein ist ein Zweckverband des Schweizer Alpen-Clubs SAC mit Sitz in Chur.

Art. 2 Region

Die Region des Vereines umfasst das Einzugsgebiet der durch den Zentralvorstand zugeteilten Sektionen.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Förderung des Sportkletterns in der Region.

Der Verein führt zu diesem Zweck ein Regionalkader.

Er koordiniert und organisiert regionale Kletterwettkämpfe und arbeitet bei nationalen und internationalen Kletterwettkämpfen mit.

² Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

Art. 4 Mitgliedschaften

¹ Alle SAC-Sektionen sind einer Region zugeteilt.

² Mit der Zuteilung zu einer Region sind alle SAC-Sektionen automatisch Passiv-Mitglied des entsprechenden Regionalzentrums. Als Passiv-Mitglied haben sie kein Stimmrecht. Weitere Passivmitgliedschaften sind nicht möglich.

³ Alle SAC-Sektionen des Einzugsgebietes können Aktiv-Mitglied sein. Sie haben einen Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement zu entrichten und ihre Stimmen zählen doppelt. Damit können die SAC Sektionen des Einzugsgebietes die Interessen der sektionseigenen Athleten im Regionalkader vertreten.

⁴ Eine Sektion kann Aktiv-Mitglied sein, auch wenn sie keine sektionseigenen Athleten im Regionalkader hat. Eine Sektion kann auch in mehreren Regionalzentren Aktiv-Mitglied sein. Dabei hat sie Stimmrecht und bezahlt den Mitgliederbeitrag.

⁵ Kletterhallen oder andere dem Vorstand nahestehende Institutionen sind Aktiv-Mitglieder mit Stimmrecht, wenn sie den Mitgliederbeitrag bezahlen.

⁶ Vorstandsmitglieder sind automatisch Aktiv-Mitglieder.

⁷ Athletinnen und Athleten erwerben die Aktiv-Mitgliedschaft durch Aufnahme in das Kader. Kadermitglieder erlangen das Stimm- und Wahlrecht ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 14. Altersjahr vollenden. Die Kadermitglieder können ihr Stimm- und Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben lassen.

⁸ Athletinnen und Athleten des RZGR müssen Mitglied einer SAC Sektion sein.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

¹ Aktiv-Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

² Aktiv- und Passiv-Mitglieder erhalten den Jahresbericht und die Planung.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen.

² Die Aktiv-Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 7 Eintritt

Über Eintrittsgesuche von Aktiv-Mitgliedern (ohne SAC-Sektionen) entscheidet der Vorstand. Wird das Eintrittsgesuch abgewiesen, kann dieser Entscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus der Aktiv-Mitgliedschaft ist möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Für Mitglieder des B-Kaders gilt die spezielle Regelung gemäss Beitragsreglement.

Art. 9 Ausschluss

¹ Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

² Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 10 Finanzierung und Haftung

¹ Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Sponsoring
- Spenden;

– Erlöse aus Veranstaltungen

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 11 Vereinsjahr und Organisation

¹ Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) die Revisoren

Art. 12 Mitgliederversammlungen

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

² Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
2. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Zur Kenntnisnahme der Planung (inkl. Jahresziele und Budget)
7. Wahlen
 - 7.1 Präsidium
 - 7.2 Vorstand
 - 7.3 Rechnungsrevisoren
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
10. Behandlung von Rekursen bei Ausschluss von Mitgliedern
11. Auflösung des Vereins

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 2/3 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen nach Eingang des Begehrens zu entsprechen.

⁴ Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angaben der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

⁵ Anträge gemäss Art. 12 Abs. 2 Ziff. 9 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium eingereicht werden.

⁶ Jedes Aktiv-Mitglied hat eine Stimme, bez. die SAC Sektionen haben zwei Stimmen.

⁷ Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen, mit Ausnahme von Art.16. Abs.1, gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit hat das Präsidium/ der Vorstand den Stichentscheid.

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

³ Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

⁴ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und nimmt an den vom SAC einberufenen Sitzungen und Meetings teil.

⁵ Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein bis zu einer Summe von CHF 300.- nach Absprache mit dem Vorstand gegenüber Dritten durch Einzelunterschrift verpflichten. Bei höheren Summen muss die Verpflichtung gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift erfolgen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

⁶ Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgeht.

Art. 14 Arbeitsgruppen

Innerhalb des Vereins können Arbeitsgruppen für besondere Zwecke und Aufgaben gebildet werden.

Art. 15 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 16 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Feb. 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort, Datum Chur, 14. Februar 2020

Die Präsidentin



Manuela Fricker

Die Aktuarin



Tanja Jenni